

EMPFEHLUNGEN

Kooperation Kinder- und Jugend- psychiatrie – Jugendamt im Kontext der Einleitung nachstationärer Jugendhilfemaßnahmen

Stand: Februar 2006

Vorstandsbeschluss: 23.02.2006

Erstellt von

der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (Federführung: Carola Kirsch) und dem Niedersächsischen Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (Federführung: Chr. Höger).

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Lukas-Nuelle (AGJÄ), Peters (AGJÄ), Felbel (KJPP), Güster (KJPP), Niemeyer (KJPP) und Specht (KJPP)

www.agjae.de

Vorbemerkung

Die Kooperations- Empfehlungen sollen als Orientierungshilfe für die praktische Arbeit vor Ort dienen. Kooperation wird als Zusammenarbeit unterschiedlicher Hilfssysteme im Interesse und unter Einbeziehung der jungen Patienten und ihrer Angehörigen verstanden, um gemeinsam zu fachlich angemessenen und akzeptablen Lösungen zu gelangen. Dazu sind die folgenden Voraussetzungen notwendig:

- a. Wechselseitige fachliche Wertschätzung und Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten
- b. Die ergebnisoffene Erörterung verschiedener Optionen; ohne Alternativen würden Bemühungen um die im Einzelfall beste Lösung ihren Sinn verlieren.
- c. Die Einbeziehung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten in den Aushandlungsprozess geeigneter Hilfen.

Zielgruppe

Bei den Empfehlungen stehen junge Menschen im Mittelpunkt, die sich in stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung befinden und bei denen sich ein Bedarf für Jugendhilfemaßnahmen im Anschluss an die kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung abzeichnet.

Ziel der Empfehlungen

Es geht um die Fortschreibung bzw. Etablierung einer Kooperation, die zeitnah eine Verständigung über erforderliche nachstationäre Hilfen ermöglicht. Kriterien einer gelingenden Zusammenarbeit ist eine Selbstverpflichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendämter zu

- frühzeitiger Information und Einbeziehung des Jugendamtes
- Etablierung eines verbindlichen Verfahrensablaufs
- gemeinsamer Nutzung diagnostischer Erkenntnisse
- zeitnaher Entscheidung des Jugendamtes über das weitere Vorgehen
- einem fallübergreifenden regelmäßigen Austausch

Vorschlag zum Verfahrensablauf

- Einwilligung der Eltern/ Personensorgeberechtigten zur Einschaltung des Jugendamtes und Kontaktaufnahme zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt.
- Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen sollte eine kurze orientierende Mitteilung der Klinik an das Jugendamt darüber erfolgen, dass sich ein Kooperationsbedarf abzeichnet.
- Anschließend sind unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar:
 - Ein interdisziplinäres Fachgespräch oder
 - ein genauerer vorstrukturierter Bericht der Klinik an das Jugendamt.

Beide Verfahrenswege markieren den Start des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII, sofern Jugendhilfeleistungen erforderlich sind. Bei Bedarf werden weitere Hilfeplangespräche unter Einbeziehung der Klinik durchgeführt.

Vertragliche Vereinbarungen

Vor Ort sollten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, um die skizzierten Punkte zu präzisieren und gegebenenfalls zu ergänzen (z. B. um die Bereiche gemeinsame Falldokumentation, Fallmanager, Konfliktmanagement), und um eine wechselseitige Verbindlichkeit zu dokumentieren.

Beispiele für fachlich geeignete Instrumente und gelungene Kooperationsmodelle finden sich auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter: www.agjae.de.